

Kommunaler Überbauungsplan

„Juch“

Aequidistanz 1.00 m

Baulinienplan 1:500

Aarg. Baudepartement Abteilung Tiefbau	ABT. VP
Die es Ante stück gehört	
BL	Überbauungsplan
Nr.	



Verfasser P.J. Bornhauser Ing. Bureau Frick	Datum Januar 1976	Entw. R.D.	Gez. R.M.	Gepr. Dg.	Grösse 50/130	Plan Nr. 551-1 A
Ersetzt Plan vom: 10.75 Nr. 551-1	Überholt durch Plan vom: Nr.					

Öffentliche Plananlage vom: 25. August 1975 bis: 22. Januar 1976

Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am: 2. April 1976

Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk: Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 15. Sep. 1976Im Auftrage des Gemeindevorstandes
Der Stadtschreiber

MRB. Nr.: 1789

Erläuterungen zum Kommunalen Überbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbige angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien:

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
Zu genehmigende Baulinien (rot durchgestrichen)
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen:

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernde Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m - 3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen:

Absolute Anliegerfreiheit:
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig
Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

karmin	HLS
zinnber	HVS
orange	SS
gelb	ES
dunkelgrau	Bestehende Wege
violett	Gehweg
lila	Radweg
hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
feldgrau	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz
grün	Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
grün	Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan.

